

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/10/28 1Ob173/97s, 9ObA253/98s, 10ObS151/01f, 5Ob114/03f, 9Ob17/04x, 4Ob15/05t, 10Ob8/15x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.10.1997

Norm

ABGB §896

ABGB §1042 A

Rechtssatz

Da der Aufwand für einen anderen ein Fall der Verwendung zu fremdem Nutzen ist, gebührt kein Ersatz nach § 1042 ABGB, wenn jemand eine eigene Schuld begleicht, es sei denn, diese Verpflichtung ist der eines anderen subsidiär, was nach allgemeinen Regeln zu beurteilen ist. Sind zwei oder mehrere Personen zu einem Aufwand (in casu: gemäß § 31 Abs 1 bis 3 WRG) als Gesamtschuldner verpflichtet, so bestimmt sich die Ersatzpflicht im Innenverhältnis nach § 896 ABGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 173/97s

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 173/97s

Veröff: SZ 70/222

- 9 ObA 253/98s

Entscheidungstext OGH 21.10.1998 9 ObA 253/98s

nur: Da der Aufwand für einen anderen ein Fall der Verwendung zu fremdem Nutzen ist, gebührt kein Ersatz nach § 1042 ABGB, wenn jemand eine eigene Schuld begleicht, es sei denn, diese Verpflichtung ist der eines anderen subsidiär. (T1)

- 10 ObS 151/01f

Entscheidungstext OGH 30.07.2001 10 ObS 151/01f

Auch; nur: Da der Aufwand für einen anderen ein Fall der Verwendung zu fremdem Nutzen ist, gebührt kein Ersatz nach § 1042 ABGB, wenn jemand eine eigene Schuld begleicht. (T2); Veröff: SZ 74/131

- 5 Ob 114/03f

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 5 Ob 114/03f

Auch; Veröff: SZ 2003/172

- 9 Ob 17/04x

Entscheidungstext OGH 09.06.2004 9 Ob 17/04x

Auch; nur T1

- 4 Ob 15/05t

Entscheidungstext OGH 05.04.2005 4 Ob 15/05t

nur: Da der Aufwand für einen anderen ein Fall der Verwendung zu fremdem Nutzen ist, gebührt kein Ersatz nach § 1042 ABGB, wenn jemand eine eigene Schuld begleicht, es sei denn, diese Verpflichtung ist der eines anderen subsidiär, was nach allgemeinen Regeln zu beurteilen ist. (T3); Beisatz: Hier: Gesetzliche Unterhaltspflicht subsidiär zu Schadenersatzpflicht. (T4); Veröff: SZ 2005/50

- 10 Ob 8/15x

Entscheidungstext OGH 15.12.2015 10 Ob 8/15x

Auch; Ähnlich nur T1; Ähnlich nur T3

- 8 Ob 93/21s

Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 Ob 93/21s

Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108671

Im RIS seit

27.11.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at